

Pressemitteilung vom 18.05.2020

Der Ulmer Rechtsanwalt Markus Haintz konnte heute einen möglicherweise wegweisenden Beschluss im vorläufigen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen erwirken.

Bei dem Verfahren vor dem VG Sigmaringen wegen Auflagen für eine am Samstag den 16. Mai um 15.30 Uhr auf dem Ulmer Münsterplatz stattfindenden Demonstration für Grundrechte, wurde die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen Auflagen bezüglich des Abstandsgebots für Familien wiederhergestellt. Familien mit minderjährigen Kindern sind daher – untereinander - vom allgemeinen Abstandsgebot für die Versammlungen i. S. d. Art. 8 GG ausgenommen.

Dies könnte Signalwirkung für andere Städte haben und stellt die Rechtmäßigkeit der strengen Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 3 der aktuellen Corona Verordnung von Baden-Württemberg und vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern infrage.

Zwar handele es sich um eine Einzelfallentscheidung, die eigene Argumentation und die Entscheidungsgründe des Gerichts ließen sich aber auf vergleichbare Fälle übertragen, so Rechtsanwalt Haintz.

§ 3 Abs. 3 Satz 3 der aktuell gültigen Corona Verordnung für Baden-Württemberg besagt, dass die Teilnehmer von Versammlungen untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten haben, also einzeln stehen müssen, unabhängig von einem gemeinsamen Hausstand.

Während bei Eltern mit Kleinkindern die Ausnahme -"wo immer möglich"- greifen dürfte und die Kinder zumindest bei einem Elternteil bleiben dürfen, ist ansonsten keine Ausnahmeregelung für Familien mit Kindern vorgesehen. Dies ging Rechtsanwalt Haintz und auch dem Verwaltungsgericht Sigmaringen zu weit, es folgte insoweit dessen Argumentation und führte aus, dass das strenge Abstandsgebot dazu führen könnte, dass Eltern eine Teilnahme an Versammlungen unmöglich gemacht werden könnte.

Es sei auch nicht ersichtlich, dass sich die Ansteckungsgefahr für die übrigen Teilnehmer erhöhen würde, wenn eine Familie mit minderjährigen Kindern zusammen steht, aber zu allen anderen den Mindestabstand von 1,5 m einhalte. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit der anderen Teilnehmer dürfte durch diese Regel nicht beeinträchtigt werden, wohingegen

das Recht auf Teilnahme an einer Versammlung für Eltern minderjähriger Kinder nahezu unterlaufen werden würde, wenn ein strenges Abstandsgebot auch innerhalb der Familie verlangt werden würde.

Rechtsanwalt Haintz begrüßte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, diese sei ausgewogen und gut begründet und stärke das wichtige Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, gerade in Bezug auf Familien.

Er fügte noch hinzu, dass die Stadt Ulm die ursprüngliche Auflage erlassen musste, da Kommunen keine Normverwerfungskompetenz hätten, anders als Gerichte. Die Stadt Ulm wurde im Vorfeld über die geplanten rechtlichen Schritte informiert. Die Zusammenarbeit mit der Stadt sei sehr gut, man stehe im ständigen Austausch, um die Durchführung von friedlichen Versammlungen auch in der aktuellen Lage zu ermöglichen, so Rechtsanwalt Haintz.